

Etat

für die Gemeinde-Kasse der Bürgermeisterei, resp. Gemeinde-
Verband Gerresheim, für das Jahr 1847.

Benennung der zur Bürgermeisterei gehö- rigen einzelnen Gemeinden.	Bevölkerung derselben 1846.	Betrag der direkten Steuern vom Jahr 1846			
		Grund- steuer.	Klassen- steuer.	Gewerbe- steuer.	Summa
Gerresheim	1492	465	326	310	1101
Rudenberg	189	749	124	33	906
Morp	334	668	174	27	869
Vennhausen	234	84	32	4	120
Zusammen incl. Gerresheim	2249	1966	656	374	2996
Zusammen excl. Gerresheim	757	1501	330	64	1895
Erkrath	884	819	318	210	1347
Dorp	172	696	142	4	842
Bruckhausen	476	358	133	34	525
Unterbach	958	414	193	89	696
Verband Erkrath	2490	2287	786	337	3410
Die ganze Bürgermeisterei .	4739	4253	1442	711	6406
Die letzte 20. Klassensteuer-Stufe beträgt			654	—	654
		Total	2096	—	7060

Special-Einnahme.

Stabs-Quantum von 1846.	Für das Jahr 1847 werden vom Bürgermeister vorgeschlagen.		Festsetzung des Gemeinderathes	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.

Tit. 1, 2, 3 und 4 cessirt.

Titel 5.

An Communalsteuern.

1. Für den Verband Gerresheim an Beischlag auf Grund- und Klassensteuer zu gleichen Sätzen à $\frac{1}{100}$, sodann auf die Ge- werbesteuer 25%	3057	—	3207	—	2964	—
2. Die Pfargemeinde Gerresheim behufs Restitution eines Kirchen- kapitals à 760 Thlr. nach obigen Prozentsätzen	50	—	50	—	50	—
Summa 5	3107	—	3257	—	3014	—

Titel 6.

Außergewöhnliche.

1. An Schulgelder, nach festge- stellten Hebellisten für die Schul- kasse	500	—	500	—	500	—
2. Aus Staatsfonds für Besoldung der Lehrerin	100	—	100	—	100	—
3. Zuschuß aus dem bergischen Schulfond zur Erweiterung der Schulgebäude	1000	—	—	—	—	—
4. Pacht an Gräfin von Hoch- stedten für die Stiftskurie aus dem nämlichen Fond	40	—	40	—	40	—
Summa 6	1640	—	640	—	640	—

Wiederholung der Einnahme.

Tit. 1, 2, 3 und 4 cessirt.

Tit. 5. An Communal-Steuer

a. der Civil- und	3057	—	3207	—	2961	—
b. der Pfarrgemeinde.	50	—	50	—	—	—

Tit 6. Verschiedene oder außerge-

wöhnliche Einnahmen	1640	—	640	—	640	—
-------------------------------	------	---	-----	---	-----	---

Summa	4747	—	3897	—	3601	—
-----------------	------	---	------	---	------	---

Special-Ausgaben.**Titel 1.**

Verwaltungskosten.

1. Beitrag zum General-Stat des Titel 5 der Einnahmen	376	—	389	—	389	—
2. Hebegebühren des Gemeinde= Empfängers Scheider à 3%	117	—	112	—	106	—

Summa 1	493	—	501	—	495	—
-------------------	-----	---	-----	---	-----	---

Titel 2.

Polizei-Ausgaben.

1. Befoldung des Flurhüters	60	—	60	—	60	—
2. Unterhalt der Schulpumpen	30	—	20	—	10	—
3. Stem der Brandspritzen	20	—	15	—	15	—

Summa 2	110	—	95	—	85	—
-------------------	-----	---	----	---	----	---

Titel 3.

An Steuern und Abgaben.

1. Staats- und Kommunalsteuern, einschließlich der Feuer-Verfiche= rungs-Beiträge	20	—	20	—	20	—
---	----	---	----	---	----	---

Summa 3	20	—	20	—	20	—
-------------------	----	---	----	---	----	---

Titel 4.

1. An Zinsen vervirt — — — — —

Titel 5.An Bau- und
Unterhaltungskosten.

1. Gehalt des Wegewärters				
Bergbahn	87	—	87	—
87	—	87	—	87
2. Item des W. Böck	15	—	15	—
15	—	15	—	15
3. Für Instandhaltung der Wege .	300	27 ³ / ₄	200	—
300	27 ³ / ₄	200	—	—
4. Rückstände an Unternehmer				
W. Kürfs	128	2 ¹ / ₄	50	—
128	2 ¹ / ₄	50	—	50
5. Aufziehen der Kirchenuhr . .	11		11	—
11		11	—	11
Summa 5	542	—	363	—
542	—	363	—	163

Titel 6.

Zur Armenpflege.

1. Für Behandlung von Kranken- und Gratis=Impfungen	50	—	50	—
50	—	50	—	50
2. Besoldung der Hebamme Wiesgen, für Gratis=Beistand armer Kreisenden	12	—	12	—
12	—	12	—	12
3. Für Armen Zuschüsse	1000	—	1000	—
1000	—	1000	—	1000
4. Zur fernern Deckung vorhandener Vorschüsse	—	—	—	—
—	—	—	—	—
Summa 6	1062	—	1062	—
1062	—	1062	—	1062

Titel 7.

Zu Schulausgaben.

Gehälter der Lehrer:

1. Pfeiffer	300			
300				
2. Lehrerin Plücker	200			
200				
3. Ockon	150			
150				
4. Klein	120			
120				
Summa 7	770	—	770	—
770	—	770	—	770

5. Für Heizung von vier Schulzimmern à 15 Thlr.	60	—	60	—	60	—
6. Für Lehrmittel dieser Schulen	30	—	30	—	30	—
7. Federn und Tinte zum Schreibunterricht armer Kinder	20	—	20	—	20	—
8. Erweiterung des Schulhauses	1200	—	500	—	500	—
9. Gewöhnliche Reparaturen	20	—	20	25	20	25
10. Miethc des Rathhauses zu Schulzwecken	50	—	—	—	—	—
11. Anschaffung von Schul-Utensilien und 3 neuen Defen	—	—	68	1½	68	1½
12. An Pacht des von Hochstedschen Hauses	40	—	40	—	40	—
13. Für Abtritte am Schulhause	—	—	157	3½	157	3½
Summa 7	2190	—	1666	—	1666	—

Titel 8.

Zu Kir chenausgaben.

1. Zur ferneren Restitution des Kirchenkapitals à 760	50	—	50	—	50	—
2. Zum Unterhalt des Kirchturms mit Uhr	30	—	30	—	30	—
3. Zur Einfriedigung des Kirchhofes	50	—	10	—	10	—
Summa 8	130	—	90	—	90	—

Titel 9.

1. Unvorhergesehene Ausgaben, mit Einschluß der zu deckenden frühern Rechnungs-Vorschüsse	200	—	100	—	100	—
---	-----	---	-----	---	-----	---

Wiederholung der Ausgaben.

1. Verwaltungskosten	493	—	501	—	495	—
2. Polizei	110	—	95	—	85	—

3. Steuern	20	—	20	—	20	—
4. Zinsen	—	—	—	—	—	—
5. Bauten	542	—	363	—	163	—
6. Armenwesen	1062	—	1062	—	1062	—
7. Schulen	2190	—	1666	—	1666	—
8. Kirchen	130	—	90	—	60	—
9. Unvorhergesehene Ausgaben	200	—	100	—	100	—
Summa	4747	—	3897	—	3651	—
Einnahme beträgt	4747	—	3897	—	3651	—

Ist vorstehender Etat zur Summe von 3897 Thlr. vom Stadtrathe von Gerresheim zur Feststellung vorgelegt worden.

Gerresheim, am 8. Juli 1847.

Der Bürgermeister.

Mit Bezug auf das heutige Begleitungs-Protokoll wird vorstehender Etat auf 3651 Thlr. angenommen.

Gerresheim, am 8. Juli 1847.

Der Stadtrath

gez. Dr. Neunzig, Ripgens, Abels, Kempgens, Paas, Göbbels,
Franzen, Türfs, Hüllstrung, v. Thiele.

Unser Gemeinderath ging hierauf zu folgenden Verhandlungen über:

Verhandelt Gerresheim, den 15. November 1847.

In der heutigen monatlichen Sitzung legten die dazu ernannten Deputirten ihren Bericht über die Separat-Rechnung von 1845 offen.

Der anwesende Rendant erklärte vorläufig, die Einnahme-Reste könnten nur aus der Rechnung von 1844 belegt werden; die Einnahme von 50 Thlr. von den Katholiken sei gemacht, um 760 Thlr., welche vom Kirchen-Vermögen vergriffen, zu decken. Das Verzeichniß der Schulgelds-Rückstände sei seit 1846 in den Händen des Bürgermeisters.

Nachdem hierauf Rendant sich zurückgezogen hatte, nahm Gemeinderath die Rechnung in nähere Berathung, trat dann den Bemerkungen der Revisoren bei, bemerkte aber insbesondere:

1) Was dabei die Verschleppung der Rechnungslage betrifft, so muß solche das Interesse einer Gemeinde, welche so tief in Schulden gestürzt ist, daß ihre Communal=Beischläge das gesetzliche zulässige Maaß schon längst überschritten haben, auf das empfindlichste gefährden. Sie kann nur Verdunkelung der Sachlage, Mangel an richtigem Ueberblick und daher richtiger Erkenntniß der Gemeindebedürfnisse und was ganz besonders nicht zu übersehen ist, auch im Laufe dieser Revision zur Sprache gekommen, Unsicherheit in der Controlle des Geschehenen, zur Folge haben; Nachtheile, die mit einer Häufung von vermeidbaren Ausgaben im innigsten Zusammenhang stehen. — Die Gemeinde, welche ob dieser Lage schon so schweren Druck hat leiden müssen, kann daher jetzt nicht anders, als auf das feierlichste sich gegen jede fernere Verschleppung und alle Nachtheile, die daraus für sie entstehen und entstanden sind, zu verhalten.

2) Die Ausgabe betreffend, so bilden die Ausgabe=Poste den Schulden=Titel für das laufende Jahr. Ehe die hier in Rede stehende Gemeinde über diesen Titel sich zu äußern im Stande ist, bedarf es der Aufklärung, inwiefern die darin specificirten Posten sie treffen, und dazu ist die Offenlegung der Belege und Titel nöthig. Auffallen muß es, daß die Verwaltung, bei einem Budget von 2859 Thlr. 1052 Thlr. Ausgabe=Poste nach sich schleppt, Kirchen=Capitalien vergreift, von deren Größe die Gemeinde keinen Begriff hat, und dennoch, statt zu decken, in einem gewöhnlichen Jahre, wie das vorliegende Rechnungsjahr, um 56 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. den Etat überschreiten, ja wenn man das ganze Rechnungs=Resultat zusammenfaßt, die Schuld um 345 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. vermehren kann.

4) In Rücksicht auf die Arbeit an der Sturmglocke, 21 Thlr. 10 Sgr., ist es unbegreiflich, wie eine solche zu den unvorhergesehenen gezählt werden kann, und ohne Ermächtigung Seitens der Gemeinde unternommen werden durfte. Es kann die Gemeinde sich auch Keineswegs von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Ausgabe überzeugen. Wenn übrigens die Glocke Sturmglocke ist, so darf sie zu keinem sonstigen Zwecke benutzt werden, und müßten die Einkünfte für

Läuten derselben, welches bei Begräbnissen jedesmal ein Thaler ist, der Gemeinde zu gute kommen.

5) Was die Schulpumpe angeht, so gehört diese zu den Stadtpumpen, für deren Unterhaltung der Pumpenmacher Weber zu Unterbach 10 Thlr. jährlich erhält. Hiervon abgesehen gibt es Leute genug, welche die Unterhaltung der Schulpumpe für die Hälfte derjenigen Summe besorgen, die jährlich dafür beigegeben wird. Warum werden denn solche Arbeiten nicht öffentlich verdingen?

6) Was das Läuten beim Geburtsfeste Sr. Majestät angeht, so soll kein Bürgermeister in diesem Punkte der Gemeinde vorgreifen; diese wird die Feierlichkeit selbst bestimmen und würdiger ihre Feste begehen, als mit bloßem Glockengeläute.

7) Wer für bestimmte Dienste besoldet wird, muß auch für seine Vertretung sorgen, daher kann die Ausgabe für die Vertretung der Hebamme nicht als richtig erscheinen. Uebrigens ist der Herr Bürgermeister in diesem Jahre ermächtigt und verpflichtet, mit den Aerzten, Hebammen und Flurhütern Verträge abzuschließen, worin auch dieser Punkt enthalten sein muß. Die Gemeinde kann bei vorliegender Sachlage nicht umhin, die Vorlage dieser Verträge nunmehr zu beantragen, damit sie sehe, wie weit hier ihrem Interesse genügt ist.

8) Was die 50 Thlr., welche von den Katholiken beigegeben sind, angeht, so muß Gemeinderath gegen diesen Punkt protestiren, weil nach der Schenkungs-Urkunde über dies Kloster und nach einem früheren Vertrage die 760 Thlr., welche aus dem Kirchen-Vermögen vergriffen sind, aus den verkauften Häuserplätzen des ehemaligen Klosters zu Gerresheim gedeckt werden mußten; also der Commune nicht zur Last gelegt werden konnten.

9) Endlich muß die Gemeinde auf Offenlegung der Urkunde über das Vermögen, welches ihr allein, oder der Stadt Gerresheim mit zugehört, und besonders auf bessere Vertretung ihrer Rechte dringen.

Was die Vorlage der vorhandenen Erwerbstitel über das liegende Gemeinde-Vermögen, namentlich über das Geschenk des Klosters angeht, so ist deshalb schon vor Monaten an den Bürgermeister die Aufforderung ergangen und dabei erwiesen, wie dieses zur ruhigen Abwicklung der Konflikte mit der Stadt Gerresheim wesentlich und zur Beschleunigung der Verwaltungsmaaßregeln unverläßlich sei. Statt diesem zu genügen, hat der Bürgermeister Maaßregeln genom-

men, welche den Gemeinderath veranlassen müssen, auf den zweiten Punkt „besserer Vertretung“ zu dringen.

Der Gemeinderath muß hier gegen den Bericht des Herrn Bürgermeisters vom 13. Juli cur. Folgendes bemerken: Die Gemeinderäthe von Ludenberg haben unter dem 1. März 1847 bereits ihr Budget festgestellt, welches ihnen, unbegreiflich genug, erst damals und auf ihr Drängen vorgelegt wurde, und dabei nur folgende Punkte vorbehalten.

Lit. 3. Nro. 1. *) Ausgabe für Steuer von verschiedenen Grundstücken im Betrage von 12 Thlr. 25 Sgr. — Die Gemeinderäthe verlangten vorher Aufklärung darüber, woher ihr Eigenthumsrecht an diesen Grundstücken entspringe, um nicht in die Lage zu kommen, Maßregeln über fremdes Eigenthum zu ergreifen.

b) Lit. V. Nro. 1. Gehalt eines Wegewärters, weil man diese 87 Thlr. jährlich durch Hand- und Spanndienste viel besser zu ersetzen sich im Stande fühlte.

c) Lit. VI. Für die Armen verlangte man eine Vorlage der Liste der Armen, welche den drei Gemeinden getrennt anheim fallen und eine Aufstellung der dafür nöthigen Gelder.

d) Lit. VII. Lit. 5—7. 8—14. Hielt sich Gemeinderath eine nähere Prüfung vor, weil das Schulvermögen nicht hinreichend belegt war, worüber die nähere Aufklärung des Bürgermeisters erwartet werden sollte. Die Trennung von Gerresheim motivirte Gemeinderath schon vorläufig damit, daß sein Bedürfniß auf Schule anders sei, als das einer Stadt, daß auch die Gemeinde nicht $\frac{1}{3}$, die Stadt Gerresheim aber $\frac{2}{3}$ der Kinder aufweist, während die Beiträge sich in umgekehrten Verhältnissen verhalten; endlich Gemeinde-Rath mit der Art der Schulzucht und Aufsicht und mit den Resultaten des Unterrichts sich nicht befriedigt erklären könne.

e) Endlich Pos. 9 (12) desselben Titels wurde vorläufig abgelehnt, weil auch hier die Offenlegung des Eigenthums-Titels der Gemeinde vom Bürgermeister vorher erfolgen mußte.

*) Es ist zu bemerken, daß das vorgelegte Budget nur für Ludenberg u. (getrennt von Gerresheim) aufgestellt war, daher stimmen Nummern und Summen nicht mit dem vorher abgedruckten. Die in Klammern beige-fügten Zahlen verweisen auf Letzteres.

Am 26. März 1847 wurde hier auch eine Versammlung unter Vorsitz des Bürgermeisters und Beisein des Herrn Landraths gehalten, um zu versuchen, ob die Differenzen nach §. 60 der Gemeinde-Ordnung zu schlichten sein möchten. Da sich auch bei dieser Gelegenheit herausstellte, daß der Mangel an Aufklärung, die fehlenden Lagerbücher und Erwerbttitel, die rückständigen Rechnungen wesentlich die Differenzen zwischen Stadt und Land verschuldeten, so wurde dem Bürgermeister, um ihm 4 Monate zur Arbeit Zeit zu schaffen, zwar gestattet $\frac{1}{3}$ der Gemeindesteuer auf die alten Zettel zu erheben, zugleich ihm aber auch gesagt, daß, wenn er jetzt nicht für die Abwicklung Sorge, unnachlässig gegen ihn vorgeschritten werden solle. Und er sorgte nicht. — Als am 10. Juni die Regierung, wie wir jetzt erst erfahren, neuerdings auf Etats-Feststellung drängte, was geschieht? Der Bürgermeister, unsere Drohungen fürchtend, stellt am 8. Juli 1847 den Etat einseitig mit der Stadt fest, berichtet aktenwidrig unterm 13. Juli die Gemeinderäthe von Ludenberg, Mory und Bennhausen hätten die Feststellung abgelehnt, sagt nichts von der Sachlage, stellt vielmehr uns als Friedensstörer hin, und erschleicht so die Feststellung eines Etats, der die Regulirung unser Angelegenheit wieder ins Weite schiebt. Durch Zufall haben wir eine Kenntniß von der Sachlage bekommen. Der Landrath hat den Bürgermeister angewiesen, seinen Bericht der Gemeinde offen zu legen, was am 30. v. Mts. geschehen ist. Die Gemeinde Ludenberg, Mory und Bennhausen sieht durch solche Maasregeln ihre Existenz und ihr Vermögen gefährdet, sie sieht, daß ihr seitheriger Vertreter in der Person des Bürgermeisters ein solcher nicht ist, und nimmt daher den Antrag, daß die Sache untersucht und ihr ein anderer Vertreter gegeben werde.

Sie beantragt ferner die Offenlegung sämtlicher Rechnungen bis zum Jahre 1847, welche letztere ihr bereits nach der neuen Gemeinde-Ordnung im Juli gelegt werden mußte, und ersucht endlich um die Ernennung eines Commissarius, welcher die Gründe für die Auseinandersetzung mit der Stadt Gerresheim entgegen nimmt, und diese Auseinandersetzung, welche einstweilen nur auf die Armen gerichtet sein soll, regulirt.

Verhandelt Gerresheim, den 15. Juli 1848.

Zufolge Einladung des Herrn Bürgermeisters und unter dessen Vorsth traten heute unsere Gemeinderäthe zusammen, um über Folgen des zu berathen:

Betreffend das Dienstiegel des Vorstehers:
Genehmigte Gemeinderath die Anschaffung desselben.

Betreffend den Weg zwischen Grafenberg und
Aperkothen:

Erklärte Gemeinderath, daß er denselben für nützlich, und für Ober-Rath nothwendig erachte, auch nicht anders als bewahrheiten könne, daß es sehr dringend sei ihn schleunigst in Angriff zu nehmen, damit die arbeitende Klasse hiesiger Gegend Beschäftigung finde; — daß er sich aber an dem Ausbaue nicht theilnehmen könne, weil der gedachte Weg eine Chaussee sei, deren Unterhaltung dem Staate obliege. Betreffend die Auseinandersetzung der Armen-Bedürfnisse der Gemeinden Ludenberg, Morp, und Wennhausen von dem Stadtverbande Gerresheim, welche mittelst Rescript der Königl. Regierung vom 3. v. Mts. ausgesprochen und nach Erklärung des Herrn Vorsitzenden heute auch dem Stadtrathe vorgelegt ist:

Erklärte Gemeinderath, daß er, da nunmehr die Trennung der Armen-Bedürfnisse für die Außengemeinde und Stadt Gerresheim durch Verfügung der Königl. Regierung vom 3. v. Mts feststehe, sich auch nur dahin aussprechen dürfe, daß schon pro 1848 dieser Punkt in den Etats vorgesehen werden müsse.

Gerresheim, den 15. September 1848.

Gemeinde Ludenberg u.

In der heutigen periodischen Sitzung, wurde folgender Beschluß gefaßt:

In Betracht, daß Gemeinderath unter dem 15. November 1847 in einem weitläufig motivirten Beschlusse den Herrn Bürgermeister Leven als pflichtvergessen der Königl. Regierung denunciirt, und auf dessen Entfernung bestanden hat, indem sein damaliges, auch jetzt noch fortgesetztes Verhalten die genannte Gemeinde überzeugen mußte, daß der genannte Bürgermeister sie zu vertreten nicht den Willen habe,

sondern vielmehr durch seine unwahren Berichte, durch das Verschleppen der Rechnungen, durch das Nichtausführen der Gemeinderaths-Beschlüsse, namentlich durch die Verschleppung der Vorbereitung für die jährlichen Etats und Nicht-Einholung der vom Gemeinderath beantragten, zur Regulirung der Gemeinde-Angelegenheiten nothwendigen Entscheidungen, die Gemeinde in Verwicklungen, Zwiespalt und pecuniären Nachtheil gebracht hat.

In Betracht, daß genannter Gemeinderath jetzt schon seit seinem Bestehen 1846 auf die Ablegung der Gemeinde-Rechnungen bestanden hat, daß diese für die Jahre 1846 und 1847 noch ganz rückständig und für die Jahre 1844 und 1845 noch nicht in den Monitis erledigt sind, daß auch der Bürgermeister, obgleich dazu aufgefordert, bis dato noch keine Urkunde über das Gemeinde-Vermögen, kein Lagerbuch und überhaupt noch keine Akten vorgelegt hat, welche die Regulirung der Vermögens-Verhältnisse zwischen der hier vertretenen Gemeinde und der Stadt Gerresheim allein nur möglich machen können; daß deshalb, und weil auch die beantragte Offenlegung der früheren 1844 vorangehenden Gemeinde-Rechnungen nicht erfolgt ist, das Rechnungs-Wesen sich in den mißlichsten Verhältnissen befindet und deshalb die Controlle über die Verwaltung fast unmöglich ist.

In Erwägung, daß Gemeinderath es mit seiner Stellung und seinem Gewissen nicht vereigen kann, diesen Zustand länger fortbestehen zu lassen, daß derselbe, da alle seine Beschwerden ohne Erfolg, sogar ohne Entscheidung geblieben sind, sich gezwungen gesehen hat, zu dem letzten Mittel zu greifen, und am 1. April dieses Jahres die Feststellung des Etats so lange zu verweigern, bis die Anstände gehoben sind.

In Erwägung, daß der Bürgermeister, statt nunmehr seine Pflichten zu erfüllen, neuerdings durch unrichtige Darstellung des Sachverhältnisses die Genehmigung des gedachten Etats pro 1848 von der Königl. Regierung erschl.ichen haben soll, daß sich hierbei Gemeinderath nicht beruhigen kann, und um die endliche Erledigung zu erzwingen, und um die ihm durch §. 100 der Gemeinde-Ordnung zur Pflicht gemachte Controlle wirksam zu machen, auch die Uebelstände dauernd zu heben, bei der Etats-Verweigerung verharren muß;

Aus diesen Gründen beschließt Gemeinderath: „Dem Communal-Empfänger Scheider durch Gerichtsvollziehers-Akt mittheilen zu lassen,

daß gedachter Empfänger den Etat pro 1848, wenn er ihm für die Gemeinden Ludenberg, Mory und Bennhausen zur Umlage mitgetheilt sein möchte, nicht zu vollstrecken habe; ferner: die Königliche Regierung um schleunigste Erledigung der Gemeinde-Beschwerde zu bitten, und endlich, wenn dieser Bitte binnen 14 Tagen nicht deferirt sein möchte, daß Vorsteher am 15. Oktober c. die gesammten Urwähler der Gemeinde zusammen berufen soll, um diesen über die Sachlage Bericht zu erstatten, und mit denselben gemeinschaftlich über das, was zu thun, zu berathen.

Die bis dahin ergangenen Entscheidungen wegen der Trennung lauten:

In Bezug auf Gw. Wohlgeboren Mandberichte vom 13. pr. und in Folge der Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. v. Mts. I. S. A. 4807, wodurch die Ernennung besonderer Bezirksvorsteher für die Honnschaften Mory und Bennhausen genehmigt worden, ernenne ich hiermit zum Bezirksvorsteher für Mory den Gemeinderath Anton Dohm und für Bennhausen den Gemeinderath Adam Hellingrath, wonach Gw. Wohlgeboren das Weitere veranlassen und den Vorsteher Stinshoff benachrichtigen wollen.

Düsseldorf, den 2. Mai 1848.

Der Landrath.

Nachdem von der Königlichen Regierung die Trennung der Armen-Verwaltung der Stadt Gerresheim von den Außen-Gemeinden Ludenberg, Mory und Bennhausen genehmigt worden ist, wird auf den Antrag des Gemeinderaths zu Mitgliedern der Armen-Commission für letztere Gemeinde ernannt:

1. Stinshof für Ludenberg.
2. Wilhelm Dohm für Mory.
3. Adam Hellingrath für Bennhausen.

Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen und die Ernannten benachrichtigen.

Wegen Verpfllegung der Armen und Uebnahme derselben von der einen oder andern Seite ist nunmehr zwischen beiden Armen-Verwaltungen das Nähere festzustellen.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1848.

Der Landrath.

Dem Herrn Bürgermeister zu Gerresheim.

Wird dem Gem.-Vorsteher Stinshoff in Copia mitgetheilt, mit dem Bemerken, daß die Gesamt-Armen-Verwaltungen sich am Montag den 16. Nachmittags 3 Uhr zum inhaltlichen Zwecke bei mir versammeln sollen, wozu hierdurch Auftrag ertheilt wird.

Gerresheim, den 12. Oktober 1848.

Der Bürgermeister.

Auf Ihre Eingabe vom 10. d. erwidere ich, daß da der Gemeinderath von Ludenberg, Mory und Bennhausen sich zur Feststellung des Gemeinde-Kassen-Stats des Verbandes Gerresheim resp. des Communalsteuer-Umlagemodus nicht verstanden hatte, die Communalsteuer-Umlage nach dem bisherigen Modus zu dem Statsbetrage von der Königl. Regierung festgestellt worden ist, indem die Umlage durch die einzuleitende Regulirung der Armen-Angelegenheiten nicht länger aufgehalten werden konnte, auch eine Erstattung resp. Liquidation der Armen-Bedürfnisse vorbehalten blieb. — u.

Uebrigens ist der Bürgermeister angewiesen, die Regulirung der Sache sich ernstlich angelegen sein zu lassen und ihm deshalb schon Erinnerung zugegangen.

Sie werden hieraus ersehen, daß die Angelegenheit fortwährend in der Verhandlung ist, sich solche aber so plötzlich nicht ordnen läßt, auf die Beendigung aber möglichst hingewirkt werden soll.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1848.

Der Landrath.

Dem Gemeinde-Vorsteher Stinshoff zu Ludenberg.

Fortsetzung der Gemeinde-Verhandlungen.

Ludenberg, den 15. November 1848.

In der heutigen periodischen Sitzung nahm der Vorsitzende Veranlassung ein Rescript des Herrn Landraths vom 17. Oktober c. vorzulegen, und Gemeinderath darüber zu vernehmen, ob Gemeinderaths-Beschluß vom 15. September c. in Folge des mitgetheilten Landrathlichen Rescripts aufzuheben sei;

Gemeinderath beschloß:

Nach Einsicht der gedachten Landrathlichen Verfügung, worin den Gemeinden Ludenberg, Mory und Bennhausen das Recht ertheilt wird, die Liquidation, resp. Erstattung der Vorlage für die Armen-Bedürfnisse von der Stadt Gerresheim zu verlangen;

Nach fernerer Einsicht der Verfügung vom 4. Oktober c., worin für gedachte Gemeinden eine eigene Armen-Commission bestätigt, also nach dieser Seite eine eigene Verwaltung eingeführt ist, und

In Erwägung, daß noch die Auseinandersetzung über die Wege fehlt, welche kein Hinderniß hat, weil ihr derselbe Rechtsgrundsatz wie bei den Armen zu Grunde liegt, aus dem sie allein schon entschieden werden kann, überdies auch noch die Thatsache Platz greift, daß in diesem Punkte mit Gerresheim keine Gemeinschaft statt gehabt hat;

In Erwägung, daß zum Behufe der künftigen Liquidation die nöthigen Aktenstücke gesammelt werden müssen, ferner, daß die Beförderung der Rechnungslage dringend ist, beschließt Gemeinderath, daß der Beschluß vom 15. September einstweilen aufgehoben sein soll, unter Vorbehalt jedoch:

1. Daß eine Abschrift des, von der Regierung für dieses Jahr festgestellten Etats der Gemeinden Lutenberg, Morp und Bennishausen, sowie eine Abschrift der bis dahin noch nie specificirten Rechnungen der bisherigen Armen-Verwaltung, und zwar mindestens seit der Zeit, daß auch die Gemeinde-Rechnung noch unerledigt ist, nämlich seit 1845 zu ihren Akten überreicht werde;

2. Die Armengelder, soweit sie seit obiger Trennung zu der Kommunal-Kasse eingezahlt werden mußten, für Rechnung des diesseitigen Gemeinde-Vorstandes gebucht und zu dessen Verfügung gestellt werden;

3. Daß die Entscheidung über die Wege-Gemeinschaft vor Jahres-schluß erfolge;

4. Daß die Rechnungslage, soweit sie gesetzlich rückständig, vor Aufstellung des Etats für das künftige Jahr erwirkt sei.

Verhandelt Gerresheim, den 15. März 1849.

Vorsitzender zeigte an, daß er wegen der Kommunalsteuer pro 1848 mit Execution belegt sei und Aehnliches einigen andern Mitgliedern bevorstehe;

Ferner, daß der Bürgermeister neuerdings mittelst Schellenklang habe bekannt machen lassen, daß für 4 Monate, also ein Monat mehr, als in diesem Jahre verlossen ist, auf die alten Steuerzettel die Kommunalsteuer erhoben werden solle.

Gemeinderath beschloß einstimmig: In Betracht, daß alle Schritte,

welche Gemeinderath seit 3 Jahren gethan hat, um die Gemeinde-Verwaltung zur Regulirung des Rechnungswesens und zeitigen Vorlage des Etats, richtige Verwendung der Gemeindegelder und übrigen die Gemeinde-Verwaltung betreffenden Schritte zu bewegen, bisheran ohne Erfolg geblieben sind; daß selbst der im Protokoll vom 15. November 1847 und im Protokoll vom 15. September 1848 erneuerte motivirte Antrag auf Untersuchung gegen den Bürgermeister keinen Fortgang bekommen hat; daß noch immer seit 1845 die Rechnungslagen und seit 1843 die Monita unerledigt sind; daß der Etat jedes Jahr verspätet wird, und dieses Jahr sogar die Kommunalsteuer ohne Vorlage des Etats und ohne Genehmigung des Gemeinderaths auf die alten Steuerzettel beigezogen werden sollen, daß in Folge dessen Verdunkelungen entstehen, wovon die Unordnungen und Ueberschreibungen bei der Erweiterung des Schulgebäudes vom Jahr 1846, sowie der im Jahr 1847 ausgefahrene ungeräumte Kies, die vergriffenen Kirchen-Kapitalien, und viele andere Angelegenheiten, welche als rein faktische nur im Laufe des Rechnungsjahres mit Sicherheit untersucht und beurtheilt werden können, Beispiele liefern.

Daß in Folge dieser Verdunkelung für die Gemeinde ein unberechenbarer Schaden entsteht, den der Gemeinderath, ohne gewissenlos zu sein, nicht unterstützen kann und darf, sondern mit allen gesetzlichen Mitteln beseitigen muß; daß Gemeinderath diesem zufolge, nachdem er alle Wege der Vorstellung erschöpft hatte, am 15. September 1848 zu beschließen genöthigt war, bis zur Erledigung des gefährlichsten Uebelstandes, nämlich der Rechnungslage, die Steuer zu verweigern, daß seitdem sieben Monate verflossen sind, welche offenbar hinreichend waren, um Abhülfe zu schaffen, wenn nur mit genügender Energie verfahren würde.

In Betracht, daß nach dem Gesetze keine Gemeindesteuer erhoben werden darf, wenn Gemeinderath nicht gehört wurde, und daß derselbe eine solche, ohne Vorlage des Etats, nicht zu genehmigen verpflichtet erscheint.

In endlichem Betracht, daß das Polizeiwesen der Gemeinde im Aeupfersten darniederliegt, indem Bettler und Vagabunden ungehindert theilweise mit Bettelscheinen des Bürgermeisters, die einzelnen Höfe täglich belagern.

Aus diesen Gründen beschließt Gemeinderath:

1. Daß die Herren Stinshoff und Fahne sich unverzüglich mit der Ausfertigung dieses Protokolls dem Herrn Landrath vorstellen und ihn dringend ersuchen sollen, daß den Beschlüssen des Gemeinderaths vom 15. November 1847 und 15. September 1848 betreffend das Verfahren gegen den Bürgermeister und die Herbeischaffung der rückständigen Rechnungen Folge gegeben werde, und daß die unverzügliche Vorlegung des diesjährigen Etats bewirkt werde.

2. Daß, wenn diesem bis zum 15. kommenden Monats nicht entsprochen worden ist, sämmtliche Verhandlungen des Gemeinderathes durch die Zeitung veröffentlicht und den beiden Kammern, sowie dem Ministerium zur Kenntnißnahme und Abhülfe vorgelegt werden sollen.

3. Daß die Steuern pro 1848, sofern der Steuer-Empfänger, vorbehaltlich der Rechte der Zahler an die Stadt Gerresheim für das Zuviel-Bezahlte quittirt, zwar bezahlt, dagegen keine Gemeindesteuern pro 1849, bevor die nöthigen Rechnungen und der Etat vorgelegt ist, entrichtet werden sollen.

4. Daß ein Flurhüter für die Gemeinde anzustellen, und der Vorsteher ermächtigt sei, mit einem geeigneten Subject abzuschließen und den Vertrag dem Gemeinderath zur Genehmigung vorzulegen.

5. Daß der Herr Landrath zu ersuchen, den Bürgermeister zur Handhabung der Polizei zu veranlassen.

6. Endlich, daß der Armen-Vorstand unverzüglich seine Amtsverrichtungen antreten und seine Rechte und Pflichten in Ausübung bringen müsse.

Periodische Sitzung des Gemeinderaths vom 15. Juni 1849.

Die zur Abnahme der Gemeinderechnung beauftragte Commission erstattete dahin Bericht, daß sie nicht im Stande sei, die Revision der Rechnung vorzunehmen, weil der Bürgermeister sich geweigert habe, die als Beleg dienende Armen-Rechnung vorzulegen, und auf die deshalb vor etwa 3 Wochen geschehene Beschwerde beim Landrath noch keine Abhülfe erfolgt sei.

Gemeinderath nahm Gelegenheit, den anwesenden Schmitz über die Aeußerung zu fragen, welche Bürgermeister Leven sich vor etwa 2 Monaten gegen ihn, rücksichtlich der Nichtzahlung der Armengelder erlaubt habe. Schmitz erklärte, zu angegebener Zeit sei er in das

Bürgermeistereibureau getreten, dort seien mehrere Personen anwesend, und die Armen in einem Nebenzimmer gewesen. Leven habe ihn mit den Worten empfangen: „Da kommt auch einer von denen, die Schuld daran sind, daß heute die Armen nicht ausgezahlt werden können.“

Gemeinderath hielt sich vor, sowohl über diesen Punkt, als auch über den ersten seine Beschlüsse zu fassen.

An der Kaisersburg in der Gemeinde Ludenberg,
den 19. Juni 1849.

In Folge geehrter Verfügung des Königlichen Landraths zu Düsseldorf No. 4371 vom 8. v. Mts. hatte der unterzeichnete Bürgermeister die Mehrbeerbten der Gemeinden Ludenberg, Mory und Bennishausen auf heute hierhin eingeladen, um dieselben um ihre Meinung über die fernere Trennung oder Nichttrennung dieser 3 Gemeinden von der Stadt und Gemeinde Gerresheim gutachtlich zu vernehmen. Zu diesem Endzwecke wurden die Verzeichnisse der Mitglieder dieser einzelnen zur Zeit faktisch bestehenden Gemeinden, welche zur Ausübung des Gemeinderaths (§. §. 33, 36 der Gemeinde-Ordnung) befugt sind, nach gewöhnlicher Publikationsart 8 Tage lang zu Jedermanns Einsicht auf dem Bürgermeisteramte zu Gerresheim offen gelegt, ohne daß dagegen Reklamationen erhoben worden sind.

Die Anzahl dieser Abstimmungsberechtigten Mitglieder beträgt:

- a. überhaupt 29 und sind solche
- b. als Einwohner der besagten 3 Gemeinden mittelst Rundschreiben durch den Polizeidiener, dagegen die Auswärtigen durch den unterzeichneten Bürgermeister schriftlich zur heutigen Versammlung eingeladen worden.

Nachdem die Versammlung mit den bezüglichlichen Verfügungen

1. des Königl. Ober-Präsidiums von Coblenz No. 2412 vom 13. April,
2. der Königl. Regierung zu Düsseldorf No. 4558 vom 28. ejusdem und
3. des Königl. Landrathsamtes allda No. 4371 vom 8. v. Mts. im Beisein desselben, nämlich in Person des Herrn Landraths Freiherrn von Freng gehörig bekannt gemacht und über den vorliegenden Gegenstand Vortrag gehalten worden, stellte der vorsitzende Bürgermeister die Frage: ob die bisherige durch die Ober-Präsidial-Verfügung vom 13.

April c. nicht als gesetzlich anerkannte Trennung der Gemeinden Mory, Ludenberg und Bennhausen von der Stadtgemeinde Gerresheim noch fernerhin bestehen resp. von jetzt an rechtskräftig ausgesprochen werden möge. Vor Abstimmung über diese Frage übergaben die Anwesenden den hier angeschlossenen Protest mit dem Bemerken, daß sie sich demungeachtet der Abstimmung nicht enthalten wollen.

Es wurde nunmehr die Liste der Mehrbeerbten resp. zum Gemeinderechte Berechtigten vorgelesen.

Es ergab sich, daß von den darin angeführten 29 davon 21 erschienen waren, außerdem reichte der Pächter Johann Nohland die schriftliche Erklärung des abwesenden Wilhelm Alterskamp ein, auch produzierte der Forstverwalter Schülin eine Vollmacht des Grafen von Sayfeld, ihn im heutigen Termine zu vertreten.

Obgleich die schriftliche Abstimmung, sowie die Vertretung von dem Landrath als gesetzlich nicht anerkannt werden konnte, so wurde doch Erstere dem Protokoll beigefügt und von Letzterem Notiz genommen.

Forstverwalter Schülin erklärte ferner, daß der Herr Graf von Sayfeldt seine schriftliche Erklärung noch einreichen werde.

Nachdem die vorstehend angeführte Frage nochmals deutlich vorgelesen, wurde dieselbe von den 21 Gemeindeberechtigten mit „Ja“ beantwortet, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. v. Dwstin. J. Stinshoff. Meckenstock. W. Dohm.
 A. Sellingrath. Posberg. A. Dohm. C. Lipgens.
 Christ. Lipgens. Uellenberg. Haack. Gumpers.
 J. Kuhles. C. Gürten. C. Schmis. F. Dr. Böcking.
 P. Bürtel. A. Stommel. Fahne.

a. u. s.

gez. Leven. gez. v. Frensz.

Protestation.

Die unterzeichneten Urwähler der Gemeinden Ludenberg, Mory und Bennhausen, halten sich für verpflichtet, gegen die Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 13. April d. J., sofern diese irgendwie die Rechten der genannten Gemeinden auf Selbstständigkeit heinträchtigen möchte, sowie gegen jede Consequenz, welche daraus gezogen werden dürfte, daß Urwähler heute eine Erklärung über ihre Wünsche

auf Selbstständigkeit abgegeben haben, feierlichst zu protestiren und zwar aus folgenden Gründen:

„Die 3 Gemeinden waren, soweit die Urkunden reichen, für sich bestehende Honschaften unter ihrem Honsen, und verwalteten ihre Vermögen selbstständig; über diese Thatfachen gibt das Archiv zu Düsseldorf die zuverlässigste Auskunft.“

„Als durch Napoleons Decret vom 14. November 1808 die neue Eintheilung des Großherzogthums Berg erfolgte, blieben genannte 3 Gemeinden in ihrer Selbstständigkeit aufrecht erhalten, wie dieses durch die Gesetz-Bülletins für das Großherzogthum Berg, I. Abtheilung Seite 66 ausdrücklich feststeht.“

„Durch die Verordnung vom 15. April 1815 über die Eintheilung der Königlichen Staaten ist in diesem Punkt nichts geändert. Die drei Gemeinden blieben rechtlich als selbstständig aufrecht erhalten, nur in sofern trat faktisch eine Aenderung ein, indem für die 3 Gemeinden, für die Stadt und für die Honschaft Erkrath ein einziger Gemeinderath ernannt wurde, und hierin der Bürgermeister Gelegenheit fand, Verwaltungs-Maßregeln durchzusetzen und Rechnungs-Verhältnisse herbeizuführen, die unerhört sind, und die bekanntlich bisher aller ernstern Mittel ungeachtet noch nicht haben regulirt, selbst bis jetzt, seit 1846, noch nicht zur Abrechnung gebracht werden können. In dieser Zeit ist denn auch gegen die Absicht des Gemeinderaths, der übrigens über die Rechnungen und deren Form gar nicht gehört ist, sie auch meist rückständig fand, und über dies gegen die überwiegende Zahl des städtischen Gemeinderaths zu wenig Stimmen hatte, in 2 Punkten eine Gemeinschaft zwischen den genannten 3 Gemeinden und der Stadt eingeführt. Diese beiden Punkte sind Schulen und Armen. In beiden wurde die Theilnahme der 3 Gemeinden in Anspruch genommen, um Anstalten ins Leben zu rufen und zu stützen, welche einen städtischen Klang haben und ohne diesen unzweifelhaft eine, sowohl für Gerresheim als die 3 Gemeinden bessere Gestalt und Richtung bekommen hätten, wie unten näher angedeutet, zur Zeit aber vollständig erwiesen werden soll. In beiden Punkten wurde übrigens nur eine formelle Gemeinschaft eingeführt, keine volle materielle, indem Manches was dem Vortheile der Stadt nicht paßte, getrennt aufgebracht, oder den 3 Gemeinden über alle Grenzen des Rechts hinaus, fast aus-

schließlich zugemuthet wurde; z. B. die Aufbringung des Schulgeldes durch die Fixirung des Lehrergehaltes.“

„Außer den beiden Punkten und überhaupt überall, wo der städtische Vortheil es gebot, wurde die Gemeinschaft nicht anerkannt; z. B. bei der Landtags-Angelegenheit, bei den Wegen, bei der Annahme von Geschenken und dem sonstigen Aktivvermögen. Als Sr. Majestät im Jahre 1837 die Kloostergüter in Gerresheim der Gemeinde schenkte, wurde unter dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Stadt von Ludenberg, Morp und Bennhausen eine dem Haushalt nach getrennte Gemeinde sei, das Geschenk nur als der Stadt zustehend, in Anspruch genommen. Die Stadt hat es sich alle in zugeeignet, es theilweise veräußert, und den Mietherlös aus dem Zurückbehaltenen sowohl, als den Kaufzins des Veräußerten zu ihrem Nutzen verwandt.“

Bei diesem Stande der Dinge, wurden denn auch im Jahre 1846 die Stadt und die 3 Gemeinden, und zwar mit ausdrücklichem Beschlusse des Stadtrathes, weil die Stadt für ihr Privat-Vermögen und ihre Geschenke fürchtete, als getrennte Corporationen hingestellt und für beide durch die Urwähler besondere Gemeinderäthe gewählt, die seitdem jetzt 3 Jahre fungiren und die mannichfachen Geschäfte und Rechnungsverhältnisse veranlaßt haben.

Durch die ohne Protestation vollzogene Wahl ist der seitherige, rechtlich und faktisch getrennte Zustand beider Gemeinden auch durch die Urwähler der Stadt anerkannt und gewährleistet, mithin 2 der neuen Gemeindeordnung vollständig erledigt.

Was kann solcher Sachlage die Stadt entgegensetzen? Nur ihre der S. Bereicherungssucht.

Nicht zufrieden, sich auf Kosten der 3 Gemeinden seither bereichert und durch die in der Wahloperation vom Jahre 1846 erlangte Selbstständigkeit, sich den Besitz von Geschenken an Werth von mehreren Tausend Thalern zugesichert zu haben, verlangt sie neben dieser Selbstständigkeit auch noch fernerhin eine Gemeinschaft mit den 3 Außengemeinden zu ihrem alleinigen Vortheil auf ewige Zeit gewährleistet, also eine Communio, wie sie seither in der Welt noch nicht bekannt gewesen ist.

Diesem Ansinne haben sich die 3 Außengemeinden nicht fügen können, namentlich haben sie es nicht zugeben dürfen, daß die Stadt in den Armen größtentheils nur Arbeitsscheue großzieht, daß sie die

gemeinsamen Armenfonds nur verwendet, um sich Einkleger zu verschaffen, die ihren Häusern und Neubauten den Miethwerth sichern und die demokratischen Bewegungen der Stadt unterstützen und durchführen.

Dieses erwägend, hat die Königliche Regierung unterm 3. Juli 1848 entschieden, daß die Armenpflege für die Stadt und die 3 Gemeinden getrennt behandelt werden sollte, und sind auch sogleich zwei getrennte Armen-Vorstände ernannt und in Thätigkeit gesetzt. Diese Verfügung vom 3. Juli ist am 15. desselben Monats dem Stadtrath mitgetheilt, derselbe hat aber erst mehrere Monate später, als die 3 Gemeinden die selbstständige Armenverwaltung auszuüben anfangen, die genannte Verfügung aber längst die Rechtskraft beschritten hatte, dagegen Einspruch erhoben und so die Verfügung des Ober-Präsidenten vom 15. April d. J. dahin erwirkt, daß zuvor nach §. 2 der Gemeindeordnung verfahren, bis dahin aber beide Gemeinden als Eine betrachtet werden müßten.

Gegen diese Verfügung und alle Consequenzen daraus, müssen die 3 Gemeinden sich verwahren; denn:

1. Durfte der Recurs gemäß §. 117 der Gemeindeordnung nicht berücksichtigt werden.

2. Konnte, seit die Urwähler-Versammlung im Jahr 1846 ohne Protest die Trennung durch die Wahl anerkannt hatte, die später einseitige Reklamation des Stadtrathes über die Armenangelegenheit in der rechtlichen und faktischen Stellung nichts mehr ändern und jedenfalls nicht zu einer so durchgreifenden Entscheidung führen.

3. Müßten die 3 Gemeinden nach wie vor noch behaupten, daß sie abgesehen von zwei Punkten, soweit in diesen eine Gemeinschaft lag, stets einen für sich bestehenden Etat, auf Grund des Bürgermeister-Stats, gehabt haben, daß dieser durch die Ungeschicklichkeit des Bürgermeisters nur nicht immer klar gestellt ist, wie dieses die Rechnungen beweisen und daß er in manchen Punkten gar nicht zur Kenntniß der Regierung gekommen, namentlich in allen Punkten nicht, die durch persönliche Leistungen beseitigt sind.

4. Mußte eventualiter, wenn noch jetzt nach §. 2 der Gemeindeordnung verfahren und dabei die Aussicht der Stadt Gerresheim in Betracht gezogen werden dürfte, die Parität zwischen beiden Gemeinden beobachtet, und bei Aufstellung der Liste der heute zu hörenden Urwähler entweder für Gerresheim nur eine Prinzipalsteuer

von 3 Thlr. unter Ausschluß der Klassensteuer, oder für Ludenberg u. s. w. ein Grundsteuersatz von 2 Thlr., unter Zuziehung aller mit 4 Thlr. Klassensteuerpflichtigen maßgebend sein, hierdurch würde sich bei heutiger Abstimmung ein, für die 3 Gemeinden um mehr als dreifach günstiges Verhältniß herausstellen.

(Folgen die Unterschriften von 22 Uhrwählern. Es unterschrieb nämlich auch der Bevollmächtigte des Grafen.)

Kaisersburg, den 15. Oktober 1849.

Betreffend die Anstellung eines neuen Lehrers beschloß Gemeinderath, daß er zwar die Anstellung eines solchen für das laufende Jahr genehmige, indessen mit Rücksicht auf die enorme Höhe der Communalsteuer und auf die Erfahrungen im Elementar-Schulunterricht die Theilung der Schüler in zwei Klassen, von denen die eine in den 3 Morgenstunden die andere Nachmittags unterrichtet werde, beantragen müsse. Gemeinderath legt dabei Folgendes zu Grunde:

Denkschrift über das Schulwesen.

Die Erfahrung lehrt es, daß im jugendlichen Alter durch ein zu lange fortgesetztes Lernen die Aufmerksamkeit und hiermit die Frucht des Unterrichts verloren geht. Pädagogen, welche sich darüber Erfahrung gesammelt haben, behaupten, daß 3 wohl angewendete Stunden täglich, für dieses Alter vollkommen ausreichen. Die Erfolge, welche man mit diesem System im Oberbergischen erzielt hat, wo die Klassentheilung zu drei Stunden schon längere Zeit versucht ist, bestätigen die Behauptung auf das Glänzendste und es ist dringend, das System auch bei uns einzuführen:

1. Weil durch die Trennung der Klassen der Lehrer immer nur die Hälfte der seitherigen Kinder vor sich hat, der Unterricht mithin individueller wirken kann, der individuelle Unterricht aber anerkannt der Beste ist.

2. Weil durch die Theilung das sittliche und körperliche Wohl der Kinder mehr gefördert erscheint. In der Schule werden sie während des Unterrichtes für denselben aufmerksamer, empfänglicher bleiben, also schneller auffassen, sie werden weniger unbeschäftigt, für die Schullaster weniger zugänglich, gegen den Hang zur Unthätigkeit und seinen Folgen für die spätere Lebensperiode mehr gesichert. Sie werden zu Hause an eine mehr in das Leben greifende körperliche

Thätigkeit gewöhnt, körperlich durch Bewegung gestärkt und für das Familienleben und die künftigen Berufsgeschäfte inniger erzogen werden können. Sehr viele Kinder, nämlich alle diejenigen, welche auf dem Lande zu weit von der Schule wohnen, als daß sie Mittags nach Hause gehen könnten, werden an dem häuslichen Tische eine bessere Nahrung finden, sie werden während dieser Zeit die, ihnen jetzt ganz entzogene, Aufsicht ihrer Eltern und Angehörigen genießen und bei schlechter Witterung und böser Jahreszeit gegen Unwohlsein bessern Schutz haben.

3. So wie die Kinder aus diesem Grunde mit mehr Liebe, der Schulzwecke selbst willen, sich zu der Schule begeben werden, so werden auch die Eltern sie mit weniger Opfern und mehr Sorgfalt dazu anhalten. Die Wohldenkenden werden die Entbehrung des kindlichen Umganges nicht so lange empfinden, sie werden für die individuelle Erziehung mehr Zeit gewinnen, die individuellen Fähigkeiten mehr zu überwachen, zu beleben, zu richten und namentlich zu praktischer Thätigkeit anzuhalten im Stande sein. Den entfernt wohnenden werden die oft äußerst drückenden Kosten des Mittagessens außer dem Hause und des Unterbringens während der Mittagsstunde erspart. Einem großen Theile der Eltern wird in der häuslichen Beschäftigung der Kinder eine erhebliche Erleichterung gewährt.

4. Den Gemeinden, deren Lasten sich so gesteigert haben, daß sie fast unerreichbar zu werden drohen, wird eine bedeutende Erleichterung geschafft werden. Bekanntlich ist die Ausgabe für die Schule eine der Hauptlasten. Durch die Theilung der Klassen werden die Kosten sich fast um die Hälfte vermindern. Ein Schullokal wird die doppelte Anzahl Schüler fassen, ein Lehrer die doppelte Anzahl Schüler unterrichten. In selbigem Maaße werden sich die Bedürfnisse für Heizung, Licht und Unterhalt großer Gebäude vermindern.

5. Auch für die Lehrer wird eine wesentliche Verbesserung eintreten. Weil ein Lehrer die doppelte Anzahl Schüler zu unterrichten im Stande sein wird, wird man sein Gehalt erhöhen, seinen Fleiß besser belohnen und dennoch an dem Schullokal und dem darauf zu verwendenden Kapital große Summen sparen. Der Lehrer wird auch zum Unterricht befähigter dastehen, er wird eine anregendere Beschäftigung finden, jemehr er sein Wirken der Individualität zuwenden kann, er wird daher auch mehr Liebe zur Sache gewinnen.

6. Man wird die Schullokale vortheilhafter für die Gemeinde verlegen können. An die Stellen der jetzigen, meistens ganz unbrauchbaren Unterlehrer wird man durch die Ersparung im Personal einen besser besoldeten Oberlehrer stellen und diesen selbstständig in dem entfernten Theile der Gemeinde zu deren Besten niedersetzen können. Man wird dadurch in manchen Gemeinden, z. B. in einer ganz nahe liegenden wo ein Drittel der Schulkinder weiter als $\frac{3}{4}$ Stunden von der Schule wohnt, den Weg und damit die Gefahren für Gesundheit in schlechter Jahreszeit ersparen.

Schloß Roland, den 15. Oktober 1849.

A. Fahne.

Am 31. Dezember 1849 wurde unter dem Vorsitze des Bürgermeisters unser Gemeinderath ergänzt. Drei Mitglieder desselben waren dem Gesetze gemäß durch das Loos ausgeschieden. Ebenso viele wurden heute neu gewählt und zwar auf Verfügung der höhern Behörden.

Den 15. Januar 1850.

Auf den Vortrag des Herrn Fahne, daß der Herr Bürgermeister Rottländer die Versicherung ertheilt habe, es solle das künftige Budget nicht eher wieder aufgestellt werden, bis die Entscheidung über die Trennung der Gemeinden erfolgt sei, und werde er diese, selbst wenn es ihm eine Reise nach Coblenz kosten müßte, vor Ende März erzielt haben, — beschloß Gemeinderath: Die Kommunalsteuer pro 1849 noch einmal zu zahlen, jedoch unter dem Bedinge, daß die Quittung unter Vorbehalt des zuviel Gezahlten ertheilt und dem Herrn Bürgermeister zu Protokoll erklärt werde, wie Gemeinderath nur mit Rücksicht auf die von ihm ertheilte Versicherung die Zahlung genehmigt.

Der Herr Vorsitzende wurde mit der Ausführung dieses Beschlusses und Berichterstattung über die Rückäußerung des Herrn Bürgermeisters beauftragt.

Unser Gemeinderath hatte der Königl. Regierung mehrmals vorgestellt, daß auch der Stadtrath von Gerresheim ganz ungesetzlich

bestehe, wenn unser Gemeinderath nicht zu Recht beständig sei, indem dann Stadt und Land als eine Gemeinde daständen, und gemeinschaftlich den Stadtrath nach ganz andern Grundsätzen als den bestehenden, das heißt aus dem Bereiche unserer Gemeinde ganz offenbar die größere Anzahl seiner Mitglieder zu wählen hätte. Es war hinzu gefügt, daß bei dem Schwanken der Regierung zwischen einem und dem andern System nicht allein Haß zwischen den Gemeinden sondern auch rechtlicher Nachtheil aus der Rechtsunsicherheit entstehen müßten. Nichts desto weniger war eine direkte Entscheidung nicht zu erlangen gewesen. Es war, als beachte man die Ansprüche der Außengemeinde als der ruhigeren, besonnenen weniger zu fürchtenden am Letzten.

Am 21. Juli 1849 erfolgte die Entscheidung, daß der Etat für Lutzenberg und Gerresheim noch in der früheren Weise fortgeführt werden solle, so daß also die Aufklärung über das Kloster Geschenk, die Controлле der Begearbeiten und vieles Andere, zu Gunsten des Bürgermeisters und der Stadt nach wie vor unaufgeklärt blieb. Zu gleicher Zeit drohte die Regierung, daß wenn Lutzenberg ferner nicht eher den Etat feststellen wolle, bis er vollständig von Gerresheim getrennt aufgestellt sei, die Feststellung desselben auch ohne uns erfolgen solle. Unser Gemeinderath beschloß hierauf am 30. Aug. 1849: in Erwägung, daß einer Kön. Regierung, wenn sie sich berechtigt glaube, ohne gesetzliche Autoritäten Maßregeln zu treffen, und sogar dieses im Voraus androhe, ohne daß sie die Hindernisse hebe, welche allein nur sie heben kann und in drei Jahren nicht gehoben hat, obgleich sie in wenigen Tagen gehoben werden konnten, die Erfolge zu ihrer Vertretung anheim zu geben seien;

Daß, in fernerer Erwägung, gegenwärtiger Gemeinderath in seiner jetzigen Organisation jede Gefahr, welche den von ihnen bisher vertretenen Gemeinden drohen, abzuwenden gehalten ist;

Aus diesen Gründen beschließt Gemeinderath:

Hält jede Entschließung über die Feststellung des Etats pro 1849 durch die Beschlußnahme vom 19. April und 2. Juni dieses Jahres für erledigt, verwahrt sich gegen jede andre Maßregel erklärt sie für ungesetzlich und unvollstreckbar.

Jetzt erst, nachdem die Akten in einer für die Sache von mehr als 2000 Seelen so wichtigen Angelegenheit seit Juni abermals fast

6 Monate unangerührt*) gelegen hatten, erfolgte eine Verfügung, daß die Urwähler abermals und zwar über die Gründe ihrer Trennung und dabei Ludenberg, Mory und Bennhausen, jedes für sich vernommen werden sollen. In dem dazu anberaumten Termine vom 1. Februar 1850 gaben alle 3 Gemeinden einstimmig folgende Erklärung zum Protokoll des Landraths:

Erklärung vom 1. Februar 1850, an der Kaisersburg zum Protokoll des Bürgermeisters Nottländer in Anwesenheit des Landraths übergeben.

Die Gemeinde Ludenberg, Mory und Bennhausen in ihren unterzeichneten Urwählern erklärt, daß sie unter Aufrechthaltung des Protestes vom 19. Juni vorigen Jahres unter Andern aus folgenden Gründen mit Stadt Gerresheim nicht ferner in Ver m ö g e n s g e m e i n s c h a f t sein will.

1. Weil sie stets dem Rechte nach von der Stadt getrennt als selbstständige Corporation dagestanden hat.

2. Weil die Zustände und Bedürfnisse der hier in Rede stehenden Gemeinde von denen der Stadt verschieden sind.

3. Die Interessen der Erftern in der Vertretung, wie sie in neuester Zeit stattgehabt hat, diese Vertretung mag wie im Anfang durch einen für Land und Stadt gemeinsamen Gemeinderath oder, wie seit Einführung der neuen Gemeindeordnung, durch einen für Land und Stadt getrennten Gemeinderath geschehen sein, überall nicht allein vernachlässigt und unberücksichtigt geblieben, sondern sogar direkt gefährdet, gedrückt und verletzt worden sind, namentlich indem:

A. Die Stadt ihr Stimmenübergewicht benutzt hat, um ihre städtische Verhältnisse zu heben, einzelne Einwohner der Stadt zu be-

*) Von untergebenen Beamten verlangt man Erledigung binnen 14 Tagen und schreitet nach verstrichener Frist zur Execution, ja man erlaubt sich sogar einen ähnlichen Styl gegen unabhängige Personen, selbst in Fällen wo man auf Gefälligkeit rechnen muß. Wo liegt hier das nobile officium.

günstigen, die geldbringenden Angelegenheiten in die Hand zu nehmen, und namentlich:

aa. Eine Armenverwaltung ins Leben treten zu lassen, zu welcher der ärmste Land-Eigenthümer mehr zahlt als der städtische Rentner, bei welcher die Armenvorstände der Außengemeinde nicht zur Berathung und Mitentscheidung, sondern nur zur Unterschrift der Quittungen benützt wurden.

bb. Eine Gemeindeverwaltung eintreten zu lassen, die zu den schlechtesten gehört, die man kennt, eine Verwaltung, welche keine Lagerbücher führt, über das Gemeindevermögen keinen Aufschluß geben will oder kann, Staatsüberschreitungen in unerhörter Summe zur Regel erhoben hat, die Geld-Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeinde in stets mindestens 5 Jahren rückständigen Gemeinderrechnungen verschleppt und verdunkelt, durch die unbesonnenste Verwaltung des Gemeindebudgets schon zu einer die Staatslasten übersteigende Höhe hinaufgebracht und dabei die Außengemeinde nicht anders als Geldquelle im Auge gehabt, ja sich sogar soweit gegen dieselbe vergangen hat, sie durch falsche Berichte bei den Behörden, durch systematisches Aufwiegeln bei den Armen u. s. w. in Schaden zu bringen.

B. Das Ansehen und die Willensfreiheit der Außengemeinde bei Austritten, wie sie die Stadt im Jahre 1848 und 1849 veranlaßt hat, trotz dem, daß Jene dreimal mehr als diese steuern, gefährdet, wo nicht vernichtet dasteht.

C. Das Institut der vorgesetzten Behörden gegen solche Zustände (No. 3. A. u. B.) nicht zu schützen vermag, indem dieselben trotz allen Bitten und Beschwerden der Außengemeinde, trotz Darlegung obiger Verhältnisse, ja trotz dringender Gesuche um Untersuchung von Vergehen und Amtsverbrechen nicht allein keine Abhülfe herbeigeführt, sondern sogar die Stadt auf Grund deren unrichtigen Berichte dadurch daß man deren einseitiges Budget ohne Berücksichtigung der Rechte der Außengemeinde und deren Gemeinderäthen auch für diese vollstreckbar erklärte, in ihrem ungesetzlichen Wirken unterstützt und den Schaden der Außengemeinde gefördert haben.

D. Durch alles dieses die ganze Gegend in Verruf gebracht und die Güter darin entwerthet sind.

4. Eine Vereinigung der Stadt- und Landgemeinde zu einer Vertretung rechtlich und moralisch unmöglich sein würde, indem dann

A. die Landgemeinden zu Stadtrecht gelangen müßten;

B. die Zustände und Verhältnisse der letzten viertelhalb Jahre nicht zu rechtfertigen wären; weil die Gemeinderäthe der Landgemeinden, da sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften für Stadtvertretung gewählt sind, ebensowenig wie die Stadträthe, da bei ihrer Wahl die Landgemeinden nicht concurrirt haben, für die Zeit, wo sie verwalten, ohne alle Legitimation gehandelt haben würden; die vielen Landbewohner, welche mit 24 Thlr. und mehr direkter Steuer an der Stadtrathswahl Theil zu nehmen berechtigt gewesen wären, als ungesetzlich behandelt da ständen; aus allen diesen Gründen also alle Verhandlungen sowohl bei dem Gemeinde- als Stadt-Rath wirkungslos, alle Vertragsverhältnisse unverbindlich, Streitigkeiten und Prozesse unvermeidlich und wahrscheinlich für Administration und Verwaltung von den nachtheiligsten Folgen sein würden.

C. Die frühern Verhältnisse namentlich die Rechnungs-Zustände, die Verschleppungen, ganz besonders das Kloster Geschenk, der Bau des Stadthauses, die vergriffenen Kirchen- und andern Kapitalien unabsehbar, für den Frieden von 4000 Seelen ebensowohl als manchen Beamten höchst verderbliche Prozesse und Reibungen herbeiführen müßten, deren Tragweite selbst für die Umgegend und Verwaltung nicht leicht zu bestimmen sein dürfte.

D. Die 3 Landgemeinden vermöge ihrer Lage außer Stande sind, mit der Stadt sich zu einem organischen Ganzen zu verbinden.

E. Durch die Vereinigung nicht allein die Richtung der 3 Gemeinden beschränkt, sondern auch ihre Interessen unterdrückt erscheinen würden, indem die 3 Gemeinden vermöge des jetzt beliebten Modus, der Kopfszahl 1 zu 3 immerhin nur $\frac{1}{3}$ der Stadträthe ernennen, also stets in der Minorität stehen; deßhalb nach dem, von der Stadt stets beobachtenden Modus für die Erhebung der Steuer, nach wie vor $\frac{2}{3}$ derselben tragen und dagegen ebenfalls nach wie vor, für ihre Interessen und Bedürfnisse nur einen kaum zu nennenden Antheil an Kommunal-Einkommen ausgeworfen, dabei in ihrer politischen Stellung sich ganz vernichtet finden würden, und überdies alle oben No. 3. A. und B. vermerkten Zustände zur Lähmung des Ganzen fortdulden müßten, kurz, niemals für das Aufleben ihrer Interessen mit Sicherheit und Erfolg wirksam zu sein im Stande wären.

Schließlich erklären Unterzeichnete, daß sie die Verbindung der 3 Gemeinden Lutenberg, Mory und Bennhausen zu einer Gesamtgemeinde unterstützen.
(Folgen die Unterschriften.)

Nach abermals fast 2 Monaten, nachdem man gemächlich das neue Gemeindegesetz vom 11. März 1850 die Rechtskraft hatte beschreiten lassen, erfolgte ein Schreiben des Bürgermeisters, worin er uns lakonisch anzeigte: es sei unsere Vereinigung mit der Stadt verfügt, und werde er solche einleiten. Unser Gemeinderath beschloß demnächst am 15. Juni 1850:

In Betracht, daß die hier vertretenen 3 Gemeinden rechtlich und thatsächlich eine für sich von Stadt Gerresheim getrennte Gemeinde bilden, und als solche gemäß §. 151 der neuen Gem.-Ordn. vom 11. März 1850 nicht in eine Gemeinde mit der Stadt verschmolzen werden dürfen, daß auch darüber, daß irgend eine competente Behörde diese Verschmelzung versucht habe, den hier anwesenden Gemeinderäthen nichts bekannt ist; daß zwar eine vom Herrn Bürgermeister erlassene Verfügung in diesem Sinne spricht; daß derselbe aber die Mittheilung derjenigen Entscheidungen, welche ihn zu dieser Sprache veranlassen, unterlassen hat; daß Gemeinderath die Rechte der Gemeinde zu vertreten verpflichtet ist, und diese Verpflichtung auch vollständig zu erfüllen, eingedenk bleibt;

Aus diesen Gründen beschließt Gemeinderath, die obige Versammlung vom 17. d. Mts. nicht zu beschicken, sondern vorerst die Mittheilung der Entscheidungen der competenten Behörden zu erwarten, jedenfalls aber über die in Rede stehenden Fragen selbstständig zu berathen und entscheiden.

In Betracht, daß eine Entscheidung des Ober-Präsidenten vorliegen soll, wonach die Trennung der 3 Gemeinden von der Stadt Gerresheim nicht genehmigt ist, daß diese Entscheidung auch bei Einführung der neuen Gemeindeordnung gehandhabt werden soll, daß hierdurch die Rechte der in Rede stehenden 3 Gemeinden auf das gefährlichste gekränkt sind, und jede Abwehr dringend erscheint, daß deshalb eine vollständige Darstellung der Sachlage und deren rechtliche Begründung nicht zu vermeiden bleibt und hierzu eine Aufnahme der wesentlichen Aktenstücke nothwendig ist; daß diese Darstellung sowohl zum Behufe der Mittheilung an die Ministerien und deren Räthe, als eventuell an die künftigen Kreis- und Provinzialbehörden unge-

wöhnlich vervielfältigt werden muß; dieserhalb aber die Druckform am zweckmäßigsten erscheint. Aus diesen Gründen beschließt der Gemeinderath: daß ein schriftkundiger Mann in obigem Sinne mit einer Ausarbeitung beauftragt und dessen Arbeit auf Kosten der Gemeinde zum Behufe der Mittheilung an die betreffenden Behörden gedruckt werden soll.

Um uns mittlerweile über die Sachlage aufzuklären, schickten wir eine Deputation ab, welche in Düsseldorf die etwa vorliegende Versüßung aufspüren sollte, und sie brachte in Abschrift folgende Entscheidung:

Mit Bezug auf Ihren Bericht vom 18. Februar d. J. (No. 1059) eröffnen wir ihnen, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz zufolge Entscheidung vom 13. d. M. (Nr. 2498) keinen Anstand genommen haben würden, die beantragte Auflösung des Gemeindevorstandes der Ortschaften Ludenberg, Morp und Bennishausen mit der Stadt Gerresheim zu genehmigen, wenn nicht inzwischen die Gemeindeordnung vom 11. v. M. publizirt worden wäre, nach welcher nämlich (§. 151) eine Verminderung bestehender Gemeindebezirke erst eintreten darf, wenn dieses neue Gesetz vollständig eingeführt sein wird.

Sie wollen die Betheiligten hiernach bescheiden und uns von den wieder angeschlossenen Anlagen Ihres Berichtes vom 18. Februar ds. J. demnächst die zu unsern Akten gehörigen Schriftstücke zurück geben.

Düsseldorf, den 23. August 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

An den Königl. Landrath Herrn Freiherr von Frenz.

Am 15. August 1850 wurde von unserm Gemeinderath die Verpachtung der Gemeindefagd regulirt, und auf den Vortrag des Vorstehers, daß die Wahllisten für die, nach der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 mit Gerresheim gemeinschaftlich vorzunehmende Wahl der Gemeinderäthe, von deren Existenz uns nichts bekannt gemacht worden war, nur noch bis Morgen offenlägen, und daß dieses durch ein sogenanntes Bürgermeisterei-Blatt, welches in Venrath erscheine, bekannt gemacht sei, wurde beschloffen:

daß gegen diese Maaßnahme durch den Vorsteher Protest erhoben werden solle, 1) weil die beliebte Publikation keine ortsübliche, also eine ungeschliche sei. 2) die Gemeinde als selbstständige behandelt werden müsse.

Am 15. October 1850 beschloß Gemeinderath, auf Veranlassung der Behörden, über die Herstellung der Brücke an der Gink, und in der Sitzung vom 11. Dezember d. J. legte der Vorsteher folgende Verfügung vor, die einzige, welche uns in der ganzen Wahlangelegenheit mitgetheilt ist, und zwar zu einer Zeit, wo die Wahllisten, wie oben bemerkt, schon geschlossen, die Maaßnahme dagegen, sowie gegen das ganze Verfahren bei dem Ministerium und den Kamern verspätet waren.

In Verfolg unserer Verfügung vom 4. ds. M. eröffnen wir Ihnen, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Rescript vom 16. d. M. wiederholt entschieden hat, daß eine Trennung der Honnschaften, Mory, Ludenberg und Bennhausen von der Stadt Gerresheim nicht ausgesprochen werden könne. Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. muß daher für die ganze und ungetheilte Gemeinde Gerresheim erfolgen und kann von einer weitem Berücksichtigung der auf Trennung gerichteten Anträge und Beschlüsse des Gemeinderaths der Honnschaften zur Zeit keine Rede sein. Sie haben dies den beiden Gemeinderäthen eröffnen zu lassen und sie aufzufordern, ungesäumt zur gemeinschaftlichen Fassung derjenigen Beschlüsse überzugehen, welche zur Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung ihnen obliegen. Sollte einer oder der andere Gemeinderath sich dessen weigern, oder die zu diesem Zwecke rite anberaumten Sitzungen nicht abhalten, so haben Sie sofort nach Maßgabe des Gesetzes zu verfahren. Die Wählerliste ist selbstredend für die ganze Gemeinde aufzustellen. Die etwaigen Reklamationen entscheiden die Gemeinderäthe in gemeinschaftlicher Sitzung. Sollten dabei Entscheidungen erlassen werden, die in ihrem wesentlichen Inhalte sich auf die bisherige Verfassung stützen oder darauf motivirt würden, so haben sie zu veranlassen, daß der Bürgermeister, resp. dessen Stellvertreter von Amts wegen dagegen Berufung bei uns rechtzeitig einlege. Darüber, ob die Gemeinde in Wahlbezirke behufs Wahl der Gemeinde-Verordneten (§. 12, resp. 70) eingetheilt werden solle, oder ob von uns nach §. 13,

resp. 71 bestimmt werden solle, wie viel Gemeinderäthe aus den einzelnen Ortschaften zu wählen seien, haben sie rechtzeitig unter Einreichung von Vorschlägen zu berichten. Ebenso behalten wir uns vor, eventuell auf Ihren desfalligen Bericht über die Bestellung von Bezirks- oder Ortsvorstehern (§. 27, resp. 85) näher zu verfügen.

Ueber die von dem Gemeinderath der Stadt Gerresheim in Aussicht gestellte Verwendung des Patrimonial-Vermögens für die Bedürfnisse der ganzen Gemeinde bleibt die definitive Beschlussfassung in Gemäßheit des §. 105 resp. 44 ausgesetzt, bis nach erfolgter Constituirung des neuen Gemeinderaths.

Wir empfehlen Ihnen die möglichste Beschleunigung des Einführungs-Geschäftes in dieser Gemeinde, damit endlich dem völlig abnormen Rechts-Zustande in derselben ein Ende gemacht werde, und die sorgfältigste und energischste Behandlung der Sache, damit für die Zukunft ähnliche Verwickelungen und Ungeselligkeiten abgeschnitten bleiben, Ihrem nächsten Bericht sehen wir binnen 14 Tagen entgegen.

Düsseldorf, den 22. November 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. Schmitz.

An den Königl. Landrath, Herrn Freiherrn von Frentz,
Hochwohlgeboren hier.

I. S. II. 16. Nro. 13, 446.

Abchrift zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage die betreffenden Gemeinderäthe hiernach zu bescheiden und die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung schleunigst einzuleiten, wozu vorerst die Vernehmung des Gesamt-Gemeinderathes gehört, ob die Verwaltung nach Titel II. oder III. geführt werden solle. Die Verhandlung erwarte ich ohne den mindesten Verzug.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1850.

Der Landrath (gez.) von Frentz.

An das Bürgermeister-Amt zu Gerresheim.

Nro. 7571. Abchrift wird dem Herrn Vorsteher Grinshoff zu Lutenberg zur Kenntniß und unter dem Auftrage mitgetheilt, dem Gemeinderathe von vorstehender Entscheidung recht bald Mittheilung zu machen.

Die zu treffenden Anordnungen wegen Einführung der neuen Gemeinde=Ordnung im hiesigen Gemeinde=Verbande sind bereits wie vorgeschrieben in Gang gesetzt. Gestützt auf Ihren guten und billigen Sinn für das Gesamt=Gemeindewohl vertrauend, werden Sie dahin zu wirken suchen, daß der gedachten Einführung die in streng gesetzlichem Wege nur stattfinden soll, keine Beschwerden wegen fernern Trennungs=Ansprüchen von Seiten des Gemeinderathes erhoben werden, würden solche dennoch gemacht, so wären es nur unnütze, die jedenfalls von höherer Behörde entschieden zurückgewiesen werden würden.

Gerresheim, den 3. Dezember 1850.

Für den Bürgermeister
der Beigeordnete
gez. **Türff.**

Nro. 1280. G.

Wir beschloffen demnächst an gedachtem 11. Dezember:

- 1) daß die neue Gemeinde=Ordnung nach Titel III. eingeführt werden solle;
- 2) daß die ungesetzliche Verfügung der Regierung, resp. des Oberpräsidenten dem Ministerium zur Verbesserung vorzulegen sei.

In Folge dieses Beschlusses ad 2 erfolgte unsere im Eingange dieses abgedruckte Beschwerdeschrift.

Von dem Beschluß 1 ist gar keine Kenntniß genommen. Vielmehr ist nach Titel II. verfahren und hat, was uns aber ebenfalls nie offiziell mitgetheilt ist, die Regierung entschieden, daß 12 Gemeinderäthe gewählt werden sollen, und von diesen sollten wir nur 5, die Stadt 7 wählen, obgleich nach den einseitig ohne unser Mitwirken aufgestellten Wahllisten wir in der ersten und zweiten Classe alle, also 8 Gemeinderäthe zu wählen gehabt hätten.

Als die Urwähler von dieser Sachbehandlung Kenntniß erhielten, beschloffen sie unter dem 15. Januar 1851 einstimmig, daß sie sich an den neuen Wahlen nicht theilnehmen wollten; sie ermächtigten vielmehr und verpflichteten den gegenwärtigen Gemeinderath: die Selbstständigkeit von Ludenberg, Mory und Wennhausen mit allen gesetzlichen Mitteln aufrecht zu erhalten und genannte drei Ortschaften so lange

zu vertreten, bis für sie nach der neuen Gemeindeordnung eine selbstständige, von der Stadt getrennte Wahl erfolgt sei. Für die Geltendmachung der Rechtsansprüche ernannten die Gemeinderäthe an jenem 11. Dezember 1850 einen Bevollmächtigten, der die Ansprüche genannter drei Ortschaften gegen Stadt Gerresheim eintragen und vor die Gerichte, selbst vor den Cassationshof zur Geltung bringen sollte.

Inhalt.

	Seite.
Geschichtliche Einleitung	1
Beschwerde-Schrift an den Minister	9
Verhandlungen des Gemeinderaths vom Juni 1846 bis 26. März 1847	17
Verhandlungen vor dem Landrath nach §. 60 der Gemeinde-Ordnung	18
Etat pro 1847	24
Rechnungsrevision	29
Antrag auf Entfernung des Bürgermeisters	32
Einsetzung einer Armen-Commission für Ludenberg ꝛc.	34 u. 36
I. Steuerverweigerung	34
Beseitigung derselben	37
II. Steuerverweigerung	38
Die Trennung von den Urwählern ausgesprochen	41
Protest gegen das Verfahren des Oberpräsidenten	42
Denkschrift über das Schulwesen	46
Beseitigung der 2ten Steuerverweigerung	48
Gründe der Urwähler für die Trennung	50
Entscheidung des Oberpräsidenten	55—56
Ludenberg will den Titel III. der neuen Gemeinde-Ordnung	57
Wird nicht gehört	57
Erklärung der Urwähler in Folge dessen	57